

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

[Zwei Publikationen]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

D e k r e t

wegen dem Lederhandel in der Stadt.

(Vom 19 Novemb. 1804.)

Es haben Unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's die Erkenntniß vom 6 Octobris abhin, wegen Verkauf von Leder dahin zu erläutern angemessen erachtet: daß jedermann, welcher das Gerberhandwerk nicht ordnungsmäßig erlernt und die E. Zunft angenommen, den Lederhandel sowohl im Großen als im Kleinen, mit allen Arten von Leder, so in die Lohgerbereyen einschlagen, in hiesiger Stadt zu treiben untersagt seyn solle.

Welches hiemit zu männiglich's Verhalt bekannt gemacht wird.

Basel den 19 Novemb. 1804.

Ranzlen des Kantons Basel.

P u b l i k a t i o n

wegen einigen Abänderungen bey der
Organisation der StandesKompagnie.

(Vom 27 Nov. 1804.)

Nachdem Me. Hochgeachten Herren vom löbl. Oberst-KriegsKommissariat die Bedingnisse nochmalen durchgegangen, unter welchen die StandesKompagnie organi-

set werden soll; so haben Wohlhieselben folgende Abänderungen zu treffen für gut gefunden:

1. Der Sold bleibt so, wie solcher laut Erkenntnis und Publikation vom 1ten dieses bestimmt, doch soll von diesem bloß ein halber Bagen täglich als De-compte innebehalten, und das Uebrige dem Mann als Löhnung baar ausbezahlt werden.

2. Bey dem Eintritt in das Korps erhält der Mann, ausser der grossen Montur, einen Zwilchkittel, zwey Hemder, zwey Paar Strümpfe und die übrigen kleinen Monturstücke, so wie solches bereits ist publieirt worden.

3. Wird ihm alle zwey Jahre, ausser der grossen Montur, ein Zwilchkittel, und alle Jahr ein Paar Schuh und ein Paar Strümpf unentgeltlich verabfolget werden.

Basel den 27 Novemb. 1804.

Von Oberstkriegskommissariats wegen;
Lichtenhahn, AideMajor.

P u b l i k a t i o n

in Betreff der Logierung von Fremden, welche weder eine Niederlassungs Bewilligung noch einen Aufenthalts Schein erhalten haben.

(Vom 12 Decemb. 1804.)

Damit die Sache wegen den allhier eingesessenen Kantonsbürgern, Schweizeren, französischen Bürgern und

Fremden, ihr längst bezwecktes Ziel sofort erreichen möge,
hat E. E. Stadtrath nothwendig erachtet, darüber zu
verordnen:

1. Daß jeder HausEigenthümer in der Stadt Basel und derselben Bann, welcher mit Eintritt des bevorstehenden Neuen Jahrs, einen Kantonsbürger, Schweizer, Franzos oder Fremden, mit seiner Familie aufnimmt, ohne ihn vorher anzuweisen, sich bey löbl. Aufsichts-Kommission um die Niederlassung oder den Aufenthalt zu bewerben; bey erster Wiederhandlung in eine Strafe von zwölf Franken, und bey dem zweytenmal in vier und zwanzig Franken ohne Schonen verfällt werden solle.

2. Sollen gleicher Strafe auch unterworfen seyn, diejenigen HausEigenthümer, welche von jenen Leuten aufnehmen und Losamenter verleihen, welche aller bis dahin schon so oft wiederholten Aufforderungen ungeachtet sich nicht nach Vorschrift der Ordnung gefügt, und eine Niederlassung oder AufenthaltsBewilligung erlangt und vorzuweisen haben.

Nach Anleit dieser Verfügung ist also jeder HausEigenthümer der Losamenter zu verleihen hat, befugt, wenn er sich von obbestimmter Strafe zu verwahren gesinnet, sich bey Verleihung eines Losaments vorerst die Niederlassung oder AufenthaltsBewilligung vorweisen zu lassen.

Welches zum Verhalt anmit kund gemacht wird.

Gegeben den 12 Christmonat 1804.

Kanzley der Stadt Basel.